

VERMITTLUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR GÄSTEFÜHRUNGEN

Sehr geehrte Gäste der Stadt Nürnberg,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen der **CTZ Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg – nachstehend „CTZ“** abgekürzt - und Ihnen - nachstehend **„der Gast“** - bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die **Vermittlungstätigkeit der CTZ**, andererseits das **Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem von der CTZ vermittelten Gästeführer**. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrags**, der im Falle ihrer Buchung zwischen Ihnen bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer zu Stande kommt. **Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.**

1. Stellung der CTZ und des Gästeführers; anzuwendende Rechtsvorschriften

1.1. Der Gästeführer erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Gastes bzw. des Auftraggebers als selbstständiger Dienstleister. Die **CTZ** ist **ausschließlich Vermittler** des Vertrages zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Gästeführer.

1.2. Die **CTZ haftet daher nicht** für Leistungen, Leistungsmängel, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der die **CTZ** unmittelbarer Vertragspartner des Gastes, bzw. des Auftraggebers ist. Eine etwaige Haftung der **CTZ** aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt unberührt.

1.3. Auf das Rechtsverhältnis **zwischen dem Gästeführer und dem Gast**, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer, bzw. der **CTZ** als dessen Vertreter getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**. Auf das Vermittlungsverhältnis mit der **CTZ** finden in erster Linie die mit der **CTZ** getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit der **CTZ** in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.

1.4. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer bzw. die Vermittlungstätigkeit der **CTZ** anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer und der **CTZ** **ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

2.1. Für **alle nachstehend aufgeführten Buchungswege** gilt:

2.2. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als „Auftraggeber“ bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als **alleiniger Auftraggeber Vertragspartner** der **CTZ** im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des Gästeführers im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. **Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.**

2.3. Die **CTZ** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Gästeführungen als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 611 ff., 615 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziff. 5).

und 6. dieser Vertragsbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2.4. Für **Buchungen, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail** erfolgen, gilt:

a) Mit seiner **Buchung** bietet der Gast, bzw. der Auftraggeber dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch die **CTZ** als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an** und erteilt gleichzeitig der **CTZ** den entsprechenden Vermittlungsauftrag.

b) Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die **Buchungsbestätigung** zustande, welche die **CTZ** als Vertreter des Gästeführers vornimmt. **Sie bedarf keiner bestimmten Form.** Im Regelfall wird die **CTZ**, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine **Ausfertigung der Buchungsbestätigung in Textform** übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages **unabhängig** vom Zugang der Ausfertigung der Buchungsbestätigung in Textform und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

2.5. Bei Buchungen, **die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr)** erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

a) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „**zahlungspflichtig buchen**“ bietet der Gast dem Gästeführer den Abschluss des Dienstvertrages über die Führung verbindlich an und erteilt gleichzeitig der **CTZ** den Vermittlungsauftrag. Dem Gast wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

b) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ **begründet keinen Anspruch des Gastes bzw. des Auftraggebers auf das Zustandekommen eines Dienstvertrages mit dem Gästeführer entsprechend seiner Buchungsangaben.** Der Gästeführer bzw. die **CTZ** als dessen Vertreter sind vielmehr frei in ihrer Entscheidung, das Vertragsangebot des Gastes bzw. des Auftraggebers anzunehmen oder nicht.

c) Die **CTZ** übernimmt mit der Annahme des Vermittlungsauftrages **keine Garantie** und **kein Beschaffungsrisiko** dahingehend, dass tatsächlich ein der Buchung des Gastes bzw. des Auftraggebers entsprechender Vertrag mit einem Gästeführer vermittelt werden kann.

d) Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Buchungsbestätigung** beim Gast bzw. beim Auftraggeber zu Stande, welche die **CTZ** als Vermittler und Vertreter des Gästeführers vornimmt. Die Buchungsbestätigung bedarf keiner bestimmten Form.

e) Die Buchungsbestätigung erfolgt entweder sofort nach Vornahme der Buchung des Gastes bzw. des Auftraggebers durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ **durch entsprechende Darstellung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit)** oder - nach entsprechender elektronischer Eingangsbestätigung der Buchung des Gastes bzw. Auftraggebers - nach Absendung der Buchung in der angegebenen oder vereinbarten Form schriftlich, per E-Mail oder per Fax.

f) Im Falle einer sofortigen Buchungsbestätigung in Echtzeit am Bildschirm wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Dienstvertrages mit dem Gästeführer bzw. des Vermittlungsauftrages an die **CTZ** ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Gast bzw. der Auftraggeber diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck nutzt.

g) Im Regelfall wird die **CTZ** dem Gast bzw. dem Auftraggeber zusätzlich zu der am Bildschirm dargestellten Buchungsbestätigung eine zusätzliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln. Der Zugang einer solchen zusätzlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung ist jedoch gleichfalls nicht Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Dienstvertrages mit dem Gästeführer.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse

3.1. Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der **CTZ**. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer **zu ersetzen**.

3.3. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstigen Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit der **CTZ** und/oder dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die **CTZ** und den Gästeführer nicht verbindlich.

3.4. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der **CTZ** oder dem Gästeführer, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.

3.5. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom Gästeführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

3.6. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

3.7. Bei Stadtführungen, die ausschließlich zu Fuß vorgenommen werden, beträgt die maximale Teilnehmerzahl pro Gästeführer 25 Personen. Das trifft auch auf kombinierte Bus-/Fußführungen zu.

3.8. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Führungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **finden die vereinbarten Führungen bei jedem Wetter statt**.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach dem Gast, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit dem Gästeführer. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Gastes bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Gast bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Gast bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer bzw. der **CTZ** als dessen Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch den Gästeführer bzw. die **CTZ** als dessen Vertreter bestehen keine Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

4. Preise und Zahlung

4.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

4.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind **nur dann** im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.

4.3. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung **nach Beendigung der Gästeführung in bar zahlungsfällig**. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die **Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen)** ist nur dann möglich, wenn diese **von der CTZ ausgestellt** und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit der **CTZ** gültig.

4.4. Die **CTZ** kann als Inkassobevollmächtigte des Gästeführers nach Vertragsabschluss eine Anzahlung i.H.v. 20 % des Gesamtpreises der Führung sowie eine Restzahlung oder - unter Verzicht auf eine Anzahlung - die gesamte Zahlung 4 Wochen vor Führungsbeginn fällig stellen, soweit dies in der dem Gast bzw. dem Auftraggeber erteilten Buchungsbestätigung ausdrücklich bezeichnet ist.

4.5. Ist der Gästeführer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht seitens des Gastes bzw. des Auftraggebers gegenüber dem Gästeführer bzw. der **CTZ** kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht, sind der Gästeführer bzw. die **CTZ** als dessen Vertreter soweit vereinbarte Zahlungen trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden, berechtigt, vom Dienstvertrag über die Gästeführung bzw. dem Vermittlungsvertrag zurückzutreten und den Gast bzw. den Auftraggeber mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 7 dieser Bedingungen zu belasten.

5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

5.1. Nehmen der Gast, bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder der **CTZ** zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages**, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

5.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:

a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht

b) Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

6. Kündigung und Rücktritt durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

6.1. Der Gast, bzw. der Auftraggeber kann den Vertrag mit dem Gästeführer nach Vertragsabschluss **bis zum 3. Arbeitstag (Mo.–Fr.) vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch **dringend empfohlen**. Die Kündigung ist möglich **per Telefon, per Fax oder E-Mail während der Dienstzeit der Geschäftsstelle der CTZ (Tel. 0911/2336-123, Fax 0911/2336166; Montag bis Freitag durchgehend 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr**

6.2. Bei einer **Kündigung durch den Gast bzw. den Auftraggeber, die vom 2. Arbeitstag (Mo.-Fr.) bis zum Tag vor dem Führungsbeginn erfolgt**, wird das vereinbarte Honorar in voller Höhe zahlungsfällig. Die Regelung in Ziff. 5.2b) gilt für diesen Fall entsprechend.

6.3. Für die vorstehenden Fristen ist der **Zugang der Kündigungserklärung des Gastes bzw. des Auftraggebers bei der CTZ zu den in Ziff. 6.1 angegebenen Geschäftszeiten** maßgeblich. Kündigungserklärungen sind **ausschließlich** an die **CTZ** als Vertreter des Gästeführers zu richten.

6.4. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers bzw. der Vermittlungsleistungen der **CTZ** sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

7. Haftung des Gästeführers und der CTZ; Versicherungen

7.1. Für die Haftung der CTZ wird auf 1.2 dieser Bedingungen verwiesen.

7.2. Eine **Haftung des Gästeführers** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes bzw. Auftraggebers resultieren, **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

7.3. Der **Gästeführer haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.

7.4. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.**

8. Führungszeiten, Pflichten des Gastes bzw. des Auftraggebers

8.1. Der Gast, bzw. der Auftraggeber ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung **eine Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihm im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die **CTZ** wird dem Gast, bzw. einer benannten Personen im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen.**

8.2. **Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten.** Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann **einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch des Gästeführers die Regelung in Ziff. 5 dieser Bedingungen entsprechend.**

8.3. Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers ist verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.** Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebene Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.4. Zu einem **Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung** ist der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.** Gewährleistungsansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.

8.5. Stadtrundfahrten können nur in Omnibussen mit funktionierendem Mikrofon und Reiseleiter Sitzplatz durchgeführt werden. Andernfalls ist der Gästeführer berechtigt, den Auftrag bei Fortbestand seines Vergütungsanspruchs (Ziff. 5.2 gilt entsprechend) abzulehnen.

9. Verbraucherstreitbeilegung; Gerichtsstand

9.1. Die **CTZ** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Drucklegung dieser Gastaufnahmebedingungen wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes noch nicht in Kraft getreten waren. Die **CTZ** selbst und die Gästeführer nehmen nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil, soweit in Printmedien oder Internetauftritten der **CTZ** oder der Gästeführer nichts anderes angegeben ist. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für die **CTZ** oder die Gästeführer verpflichtend würde, informieren die **CTZ** oder der Gästeführer den Gast hierüber in geeigneter Form. Die **CTZ** weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr

geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

9.2. Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an den Gästeführer bzw. die **CTZ** vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung**.

9.3. Der Gast, bzw. der Auftraggeber kann Klagen gegen den Gästeführer, bzw. die **CTZ nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben**.

9.4. Für Klagen des Gästeführers, bzw. der **CTZ** gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat der Gast, bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** für Klagen des Gästeführers, bzw. der **CTZ** deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

Hinweis zum Datenschutz: CTZ verarbeitet Ihre Daten nach den gesetzlichen Datenschutzvorgaben. Details entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen auf unserer Internetseite (<https://tourismus.nuernberg.de/service/datenschutz/>). Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch zu.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte; Stuttgart | München 2006-2020

Vermittlerin der Gästeführungen ist:

Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg

Verkehrsverein Nürnberg e.V.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Marcus König

Frauentorgraben 3/IV, D-90443 Nürnberg

Telefon: +49 911 2336-0

Telefax: +49 911 2336-166

tourismus@nuernberg.de

Vereinsregister Nr. 11 beim Amtsgericht Nürnberg